

REISESCHUTZPAKET DER JUFA HOTELS

Niemand ist vor unerwarteten Ereignissen gefeit, und eine mögliche Stornierung des gebuchten Urlaubs bringt neben den schon vorhandenen Unannehmlichkeiten oft noch die fälligen Stornogebühren.

Deshalb wollen wir Ihnen jetzt helfen: Mit dem Reiseschutzpaket der JUFA Hotels inklusive „Schönwettergarantie“ können Sie getrost dem Urlaub entgegenblicken.

Welche Leistungen umfasst das Paket?

1. Stornoschutz bei Nichtanreise:

Keine Stornogebühr bei Nichtantritt der Reise, wenn einer der nachstehenden Stornogründe eintritt:

- unerwartete Erkrankung*, Unfall, Tod des Vertragspartners oder seiner Familienangehörigen (bis zum 2. Verwandtschaftsgrad)
- unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes
- Gerichtsvorladung
- Eintritt eines den Vertragspartner betreffenden wesentlichen Elementarereignisses (z.B. Überschwemmung des Eigenheims)
- über den Vertragspartner behördlich verordnete Quarantäne oder Verkehrsbeschränkungen
- behördliche Grenzsicherungen oder gesetzliche Einreiseverbote, welche die Anreise zum Hotel verhindern

Der Eintritt des Stornogrundes ist vom zuständigen Arzt/Gericht/Behörde zu bestätigen. Quarantäne ist durch Vorlage des behördlichen Absonderungsbescheid nachzuweisen, Verkehrsbeschränkungen durch Vorlage des Bescheides über die angeordneten Verkehrsbeschränkungen.

Ausgenommen vom Stornoschutz sind Leistungen Dritter.

* Bestehende Leiden sind nur begründet, wenn sie unerwartet akut werden.

2. Stornoschutz bei Reiseabbruch:

Keine Kosten für nicht in Anspruch genommene Leistungen der JUFA Hotels (Übernachtung, Verpflegung etc.), wenn einer der nachstehenden Reiseabbruchgründe eintritt (erfolgt die Information über den Reiseabbruch nach 14.00 Uhr, werden die Kosten des laufenden Tages noch in Rechnung gestellt und gilt der Stornoschutz ab dem folgenden Tag)

- unerwartete Erkrankung*, Unfall, Tod des Vertragspartners oder seiner Familienangehörigen (bis zum 2. Verwandtschaftsgrad)
- Eintritt eines den Vertragspartner betreffenden wesentlichen Elementarereignisses (z.B. Überschwemmung des Eigenheims)
- über den Vertragspartner behördlich verordnete Quarantäne oder Verkehrsbeschränkungen

Der Eintritt des Reiseabbruchgrundes ist vom zuständigen Arzt/Gericht/Behörde zu bestätigen. Quarantäne ist durch Vorlage des behördlichen Absonderungsbescheid nachzuweisen, Verkehrsbeschränkungen durch Vorlage des Bescheides über die angeordneten Verkehrsbeschränkungen.

Ausgenommen vom Stornoschutz sind Leistungen Dritter.

* Bestehende Leiden sind nur begründet, wenn sie unerwartet akut werden.

3. Stornoschutz bei verspätetem Urlaubsantritt:

Ist die verspätete Anreise auf einen der nachstehenden Gründe zurückzuführen, fallen für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen der JUFA Hotels (Übernachtung, Verpflegung etc.) keine Kosten an:

- Unfall oder Verkehrsunfall des Vertragspartners während der Anreise zum gebuchten JUFA Hotel
- Gebrechen des benützten Verkehrsmittels während der Anreise zum gebuchten JUFA Hotel
- Verspätung des Fluges, mit welchem zum gebuchten JUFA Hotels angereist wird
- Straßensperre auf der Anreisestrecke aufgrund eines Elementarereignisses (z.B. Überschwemmung oder Vermurung)
- über den Vertragspartner behördlich verordnete Quarantäne oder Verkehrsbeschränkungen
- behördliche Grenzschießungen oder gesetzliche Einreiseverbote, welche die Anreise zum Hotel verhindern

Der Eintritt des Verspätungsgrundes ist von der zuständigen Behörde/Arzt zu bestätigen. Quarantäne ist durch Vorlage des behördlichen Absonderungsbescheid nachzuweisen, Verkehrsbeschränkungen durch Vorlage des Bescheides über die angeordneten Verkehrsbeschränkungen.

Ausgenommen vom Stornoschutz sind Leistungen Dritter.

4. Unfreiwillige Verlängerung:

Ist aufgrund einer der nachstehenden Gründe eine Abreise bzw. Heimreise nicht möglich, besteht bei Verfügbarkeit freier Zimmer die Möglichkeit, den Aufenthalt im JUFA Hotel bis maximal 14 Tage zu verlängern. Für den verlängerten Aufenthalt gelten dieselben Preise wie für die gebuchte Reise, sollte der tagesaktuelle Preis während des verlängerten Aufenthaltes unter dem Preis der gebuchten Reise liegen, wird nur der günstigere tagesaktuelle Preis verrechnet.

Als Gründe, welche zu einer Verlängerung gemäß diesem Punkt berechtigen, gelten:

- Krankheit oder Unfall des anreisenden Gastes oder seiner im JUFA Hotel nächtigenden Mitreisenden, wenn ein Heimtransport aus medizinischen Gründen nicht möglich ist

Der Eintritt des Verlängerungsgrundes ist vom zuständigen Arzt zu bestätigen.

5. Umbuchung („Schönwettergarantie“):

Möglichkeit der einmaligen Umbuchung in ein anderes JUFA Hotel (bei Verfügbarkeit freier Zimmer), zum selben Termin, wenn die geplante Tätigkeit im gebuchten Hotel aufgrund der Wetterverhältnisse nicht möglich ist (z.B.: kein Skifahren mangels Schnee). Eine Umbuchung in ein anderes Hotel ist nur möglich, wenn in dem Hotel, in welches die Umbuchung gewünscht ist, freie Zimmer verfügbar sind.

Im Falle einer Umbuchung aufgrund dieses Punktes wird eine Umbuchungsgebühr von €25,00 pro Umbuchung verrechnet. Es ist nur eine Umbuchung des gesamten gebuchten Aufenthaltes möglich, nicht jedoch die Umbuchung nur einzelner Tage des Aufenthaltes oder einzelner Zimmer. Die Umbuchung muss spätestens einen Tag vor Anreise schriftlich beantragt werden.

Für die Umbuchung gelten folgende Bedingungen: Es gelten die jeweils tagesaktuellen Preise des Hotels, in das die Umbuchung erfolgt. Sollten die Preise höher sein als in der ursprünglichen Buchung, wird der Mehrpreis bei Anreise in Rechnung gestellt, bei niedrigeren Preisen wird die Differenz zum Preis der ursprünglichen Buchung nicht in Rechnung gestellt.

Prämie

Die Prämie für den Abschluss des Reiseschutzpaketes beträgt 5% des gebuchten Gesamtarrangements (Reisepreis lt. Angebot inkl. Ortstaxe) - mindestens jedoch €10,00. Es erfolgt keine Rückerstattung der Prämie, wenn das gebuchte Reiseschutzpaket in der Folge nicht in Anspruch genommen wird.

Abschluss des Reiseschutzpaketes:

Um das Reiseschutzpaket abzuschließen, geben Sie uns im Zuge des Buchungsvorganges bekannt, dass Sie das Reiseschutzpaket kaufen möchten. Die Prämie ist bei Abschluss des Reiseschutzpaketes sofort zur Zahlung fällig. Sieht die Buchung eine Anzahlung vor, ist die Prämie im Falle des Abschlusses des Reiseschutzpaketes bereits in dieser berücksichtigt.

Das Reiseschutzpaket muss gleichzeitig mit der Buchung abgeschlossen werden, ein nachträglicher Abschluss ist nicht möglich.

Wann ist der Abschluss eines Reiseschutzpaketes nicht möglich?

Ein Reiseschutzpaket kann nur dann abgeschlossen werden, wenn die Buchung mindestens 10 Tage vor der Anreise erfolgt.

Bei Gruppenreisen ist der Abschluss eines Reiseschutzpaketes nicht möglich.

Weiters kann das Reiseschutzpaket bei einer Buchung einer NON-FLEX oder NON-REF Rate (günstiger Preis und deshalb nach erfolgter Buchung nicht kostenlos stornierbar) nicht in Anspruch genommen werden.

Was ist im Schadensfall zu tun?

Nichtanreise, Reiseabbruch, verspätete Anreise/unfreiwillige Urlaubsverlängerung:

Informieren Sie das JUFA Hotel bitte sofort und übermitteln Sie eine schriftliche Bestätigung über den Grund für die Nichtanreise, den Reiseabbruch, die verspätete Anreise oder die Aufenthaltsverlängerung. Bei einer Stornierung, Reiseabbruch, Verspätung bzw. Aufenthaltsverlängerung aus gesundheitlichen Gründen ist gleichzeitig ein ärztliches Attest Ihres behandelnden Arztes vorzulegen.

Umbuchung in ein anderes JUFA Hotel:

Informieren Sie das JUFA Hotel umgehend und wir bemühen uns, Ihr(e) Zimmer Ihren Wünschen entsprechend umzubuchen. Ein etwaiger Aufpreis (falls das ersatzweise gebuchte Hotel einen höheren Preis hat) wird Ihnen dann bei Anreise in Rechnung gestellt.

Stand 19.05.2021